

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 7 (1860)
Heft: 8

Artikel: St. Gallen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-254515>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

St. Gallen. Schluß der in letzter Nummer abgebrochenen Correspondenz. Wir können uns der Weitläufigkeit willen nicht auf eine Exemplifikation, wie sie vielleicht mancher Lehrer wünschen möchte, einlassen; solches ließe sich ohne Gefährde besser in einer Lehrstunde über Schuldisziplin mündlich erörtern. Wer nicht selbst findet, ahnt leicht und meist ungeschickt nach. Es kommt darum besonders darauf an, daß der Hauptzweck bestimmt und klar erkannt und das Streben geweckt werde, denselben auf die beste und entsprechende Weise zu erreichen. Wie ein Jeder ein Selbst ist, so muß es ein Jeder selbst versuchen, das Richtige zu treffen. In jedem Falle wird es nicht ohne Fehlritte ablaufen, die aber, wenn sie erkannt werden, zu richtigen Tritten forthelfen. Auf dem Trockenen lernt Niemand schwimmen.

Nach einem hiesigen Blatte wurde den Lehrern der Stadtrealschule in St. Gallen der Gehalt ordentlich erhöht. Dabei nahm Jemand Anlaß, den Wunsch auszusprechen, der Schulrath und die Lehrer möchten streng darauf halten, daß die Disziplin in der Schule ohne körperliche Hülfsmittel aufrecht erhalten würde. Es wurde auf das, was im Bericht der zürcherischen Erziehungsdirektion Bezügliches zu lesen sei, und daß in der hiesigen Kantonschule, wo eine musterhafte Disziplin und Ordnung herrsche, noch keine einzige Ohrfeige ertheilt worden sei, hingewiesen. Eine darauf folgende Erwiderung wehrte sich dagegen, als ob die hiesige Realschule mit dem Stock geleitet werde. Sie gibt einen Fall körperlicher Züchtigung zu, glaubt aber, daß solche Fälle ausnahmsweise überall, auch in den zürcherischen Schulen vorkommen werden. Nach dem System christlich humaner Erziehung und väterlicher Behandlung der Schüler werde kräftig gestrebt, es könne aber nach den Verhältnissen nicht Alles auf einmal erreicht werden. Eine Erwiderung der Erwiderung findet es lächerlich, wenn man thun wolle, als seien solche Züchtigungen außerordentlich rar.

Uns dünkt es nichts Außerordentliches, wenn an einer Kantonschule, wo man ältere Schüler, die bereits dem erwachsenen Alter nahe stehen, hat, keine einzige Ohrfeige gegeben wurde; auch in einer Realschule sollten solche Strafen nur ausnahmsweise vorkommen, würden aber solche Ausnahmen nicht ganz verdammen. Es kann kaum geleugnet werden, daß es Fälle gibt, wo das Sprichwort noch gelten darf: Wer nicht hören will, muß fühlen. Man kann eben nicht in allen Schulen die unbändigsten Buben fortjagen und oft dürfte es mit großen Umständen verbunden sein, sie auf andere Weise zur Ordnung zu bringen. Auch die größte Geduld und Weisheit wird oft auf's Aeußerste gebracht.

Was unsere Primarschulen betrifft, so herrscht in den meisten Lehrern der Gedanke, körperliche Züchtigungen zu vermeiden; aber das Leben ist oft mächtiger, als die Grundsätze, und es ertappt sich Mancher auf einer derartigen Inkonsequenz. Wir kennen Schulen, denen in reinsten Humanität gebildete Lehrer vorstehen, worin doch — wir wunderten uns Anfangs darüber — hie und da körperliche Züchtigungen vorkommen. Soweit sie gegen wirkliche Ungezogenheit, welcher die häusliche Erziehung auf erzieherischem Wege besonders wehren könnte, gerichtet waren, konnten wir sie nicht verdammen; wenn sie aber mehr als Früchte der Unzufriedenheit, wenn ein Kind nicht nach Wunsch des Lehrers leistet, erscheinen, da blieb unsere Billigung weit entfernt. Wir halten dafür und rufen es allen Erziehern zu: Strafwaisheit ist das Eine, das der Disziplin noth ist. Gleichviel, körperliche oder geistige Züchtigung, wenn Weisheit darin die Hand ist, welche züchtigt, und das Auge, welches den höchsten Zweck aller Züchtigung, die Besserung, nie aus dem Gesicht verliert.

— Nach einem öffentlichen Blatt hat die Kommission unsers Verfassungsrathes bei Art. 22 der bisherigen Verfassung, Verwaltung des Konfessionellen oder der Kirchen- und Schulangelegenheiten, die bisherige Anschauung nur wenig erweitert. Es darf das Niemand wundern, der weiß, daß die Versuche, jenen Artikel der Verfassung unmöglich zu machen, die Kantonschule und das sogenannte konfessionelle Gesetz, den Hauptanstoß zur Verfassungsrevision gegeben haben. Wie könnten die, welche in jenen Schöpfungen ein Ueberschreiten der Verfassung fanden und die zugleich noch Schlimmeres für die Konfession fürchteten, im Sinne jener Anschauung revidiren und geneigt sein können, dem gefürchteten Ströme neue Schleusen zu öffnen. Selbst manche von denen, welche, auf einem freieren Standpunkt stehend, keine großen Gefahren für die in dem Konfessionellen liegenden religiösen Interessen sahen, können ihre Selbsterhaltung nicht so weit hintansetzen und die Sache unbedingt an die jetzige Majoritätsrichtung hingeben, daß sie nicht gewisse feste Grenzen gesetzt wissen müssen. Ständen sich die politischen Partheien nicht so schroff gegenüber und stellten nicht beide auf diesen Punkt fast eifersüchtig ab, so wäre Angesichts der Entwicklungen und Fortschritte des allgemeinen Lebens, welche manche entsprechende Einrichtungen und Anstalten wünschbar machen, leicht eine Einigung zu einer freieren gemeinsamen Grundlage erzielt worden. Während jede Parthei Alles nach ihrem Willen haben möchte, so dringt keine durch und es braucht schon etwas, bis nur etwas Unbedeutendes zugegeben wird.

Nach unserer Quelle fiel der Antrag, das Unterrichtswesen auf den

Grundsatz allgemeiner Lehrfreiheit zu basiren, mit der größten Mehrheit durch. Mit etwas kleinerer wurde entschieden, daß das Primarschulwesen wie bisher von beiden Religionspartheien gesondert verwaltet werden solle. Noch kleiner war die Mehrheit für Sönderung des Sekundarschulwesens und des höhern Unterrichts- und Erziehungswesens. Für den Grundsatz, es soll dem Staat unbenommen sein, von sich aus höhere Lehranstalten zu errichten, ergab sich eine ansehnliche Mehrheit, die, abgesehen von dem Konfessionellen, der Zeit Rechnung zu tragen, sich dazu bewogen finden mochte. Daher fast einmüthig die fakultative Gründung einer höhern Gewerbschule, einer landwirthschaftlichen Lehranstalt und eines Gymnasiums durch den Staat angenommen wurde.

Dagegen wurde mit geringer Mehrheit dem Staat das Recht, ein gemeinsames Lehrerseminar zu errichten, abgesprochen und auch bezüglich der fakultativ zu errichtenden höhern Anstalten soll der Staat nur neben den beiden Religionspartheien stehen. Die Anstalten, welche der Staat errichtet, sollen aus Staatsmitteln hergestellt und dazu namentlich die unter unmittelbarer Staatsverwaltung stehenden Separatfonds in Anspruch genommen werden. Es soll auch keinerlei weder direkte noch indirekte Verpflichtung für den Besuch der vom Staat errichteten gemeinsamen höhern Lehranstalten ausgesprochen werden. Das Letzte durch Präsidial-Entscheid.

Sie sehen also daraus, woher der Wind weht. Es ist die Eifersucht des Konfessionalismus, die das Ihre allein behalten und frei sein will, etwas zu thun oder zu lassen, was das Allgemeine betrifft. Was uns von diesem Standpunkt aus konsequent, aber engherzig, gar zu engherzig erscheint, ist die Verwahrung gegen ein gemeinsames Lehrerseminar. Ueberhaupt hätten wir das höhere Unterrichtswesen wohl unter eine gemeinsame Direktion stellen können ohne Furcht vor konfessioneller Neutralisation. Wo das Wissenschaftliche vorherrschen muß, da sind die Schüler schon selbständiger und der religiöse Grund ist größtentheils gelegt; auch wird jede Anstalt ihr Gewissen bewahren und in keine einseitige Rücksichtslosigkeit verfallen. Gegenseitige Anerkennung verböte alles Ausschließende, wie das überhaupt bei dem paritätischen Verhältniß unserer Bevölkerung vermieden werden müßte. Wir glauben, es hätte sich ein gemeinsames Lehrerseminar nur wohlthätig erweisen müssen und wäre für die Anstalt und die Volksschule von vielem geistigen Gewinn gewesen.

Natürlich ist das, was jetzt bestimmt wurde, noch nicht das Endergebniß; wir glauben aber, daß unter den jetzigen Umständen keine wesentlichen Modifikationen gemacht werden und daß die Mehrheit des Volks zuletzt nicht anders endgültig entscheiden wird.
